



GASTKOMMENTAR

Spielball des Cyberspace

Bei Eingabe seines Namens in eine Internet-Suchmaschine unter der Internetadresse www.google.de musste der Vorstandsvorsitzende einer Aktiengesellschaft (Vertrieb von Nahrungsergänzungsmitteln und Kosmetika) die Wortkombinationen seines eigenen Namens mit „Scientology“ und „Betrug“ zur Kenntnis nehmen. Er macht geltend, er stehe in keinem Zusammenhang mit Scientology; auch sei kein Bezug zu einem Betrugsdelikt vorhanden.

Seit einigen Jahren verfügt die Betreiberin in ihrer Suchmaschine über eine „Autocomplete“-Funktion, die für den Internetnutzer während seiner Eingabe von Suchbegriffen in einem zusätzlich sich öffnenden Fenster automatisch verschiedene Suchvorschläge (predictions) in verschiedenen Wortkombinationen (algorithmisch ermittelt u. a. auf der Grundlage von Suchanfragen anderweitiger Nutzer) bereitstellt.

Die Klage auf Unterlassung und Schadensersatz gegen die Betreiberin wurde vom Landgericht (LG) Köln abgewiesen und die Berufung vom Oberlandesgericht (OLG) Köln zurückgewiesen. Im Revisionsverfahren hat der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 14.05.2013 (Az.: VI ZR 269/12) die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts der Kläger bejaht, da die Suchwortergänzungsvorschläge der negativ belegten Begriffe „Scientology“ und „Betrug“ in einen fassbaren Aussagegehalt bezogen auf die Klägerseite gesetzt sind.

Der BGH rechnet die Beeinträchtigung des Persönlich-

keitsrechts der Kläger zwar der Beklagten zu. Diese hafte jedoch nicht für jede Persönlichkeitsbeeinträchtigung. Die Pressestelle des BGH weist in ihrer Mitteilung Nr. 87/2013 vom 14.05.2013 darauf hin: „Der Betreiber einer Suchmaschine ist regelmäßig nicht verpflichtet, die durch eine Software generierten Suchergänzungsvorschläge generell vorab auf etwaige Rechtsverletzungen zu überprüfen. Der Betreiber ist grundsätzlich erst verantwortlich, wenn er Kenntnis von der rechtswidrigen Verletzung des Persönlichkeitsrechts erlangt.“

Erst wenn ein Betroffener den Betreiber auf eine rechtswidrige Verletzung seines Persönlichkeitsrechts hinweise, sei der Betreiber verpflichtet, zukünftig derartige Verletzungen zu verhindern. Das Softwareprogramm ist somit sich selbst überlassen. Durch Kombination von Worten respektive Wortbestandteilen wird der falsche Eindruck deliktischer Verhaltensweisen einer konkreten Person beim Internetnutzer erweckt.

Der Betreiber der Internet-Suchmaschine nimmt diese Möglichkeit (billigend) in Kauf. Das Internet soll als „offener Kommunikationsraum“ gelten. Eine Ideologie vom grenzenlosen, anonymen, global organisierten, wilden Internet wird postuliert. Dass dort keine Regeln gelten sollen, wurde drastisch bereits durch **John Perry Barlow** auf dem Wirtschaftsforum 1996 in Davos artikuliert. Das Cyberspace sei die neue Heimat des Geistes. Dort hätten die Regierungen der industriellen Welt keine Macht mehr. Sie hätten hier kein moralisches Recht zu regieren,

noch besäßen sie Methoden, dies zu erzwingen, die Furcht einflößten. Dass diese Dschungelfreiheit im Internet nicht zumutbar ist, wurde seit 1996 in zahlreichen Statements zum Ausdruck gebracht. Und trotzdem ist eine schleichende Akzeptanz der fehlenden Kontrolle bei der höchstrichterlichen Rechtsprechung anzumerken. Nachdem also der BGH das Verfahren an das OLG Köln zur rechtlichen Würdigung unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung von Prüfungspflichten und eines etwaigen Anspruchs auf Geldentschädigung zurückverwiesen hat, darf die Rechtsposition des in seiner Persönlichkeit Verletzten nicht hintangesetzt werden.

Es wäre unzumutbar, wenn „in virtuellen Räumen ... Rechtsverstöße lediglich teilweise oder gar nicht zur Rechenschaft gezogen werden“ (so bereits der Medienwissenschaftler **Jan Krone** in seinem Beitrag „Adieu, Sandkasten Internet – wir werden erwachsen“). Die rechtswahrende Aufgabe des BGH in seinen Urteilsgründen lautet: Für den Persönlichkeitsschutz wird in der Weise Sorge getragen, dass das Gefahrenpotenzial von Rechtsverletzungen a priori – möglicherweise durch Deaktivierung von Elementen der Autocomplete-Funktion – reduziert wird.

Unabhängig davon liegt für prominente Personen ein Internetcheck nahe, um in vergleichbaren Fällen im Hinblick auf den berechtigten Schutz ihrer Reputation fachkundige anwaltliche Beratung zur Prüfung und Einleitung der rechtlichen Schritte wegen Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch zu nehmen.



Dr. R.-Fidelio Unger,
Rechtsanwalt

„Das Cyberspace sei die neue Heimat des Geistes. Dort hätten die Regierungen der industriellen Welt keine Macht mehr.“